

993. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 3., eingegangen am 20. April 1912, legt der Stadtrat Zürich den von den Grundeigentümern aufgestellten und von ihm genehmigten Quartierplan Nr. 235 im Birch über das Land zwischen der Birchstraße, der Wehntalerstraße und der projektierten Rütlistraße in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vor.

B. Die Genehmigung des Quartierplanes erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 21. Februar 1912 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt vom 8. März 1912.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. März 1912 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält folgende Straßenprojekte:

Querverbindungen von der Rütlistraße nach der Wehntalerstraße:

O-P mit 12 m Baulinienabstand, Straße 4 m, Vorgärten 2×4 m breit.

A-N mit 17,5 m Baulinienabstand, nordwestlicher Vorgarten 3,5 m, Fahrbahn 7,5 m, südöstliches Trottoir 3,5 m und südöstlicher Vorgarten 3 m breit.

D-B-E-M mit 17,5 m Baulinienabstand; Fahrbahn 7,5 m, nordwestliches Trottoir 3,5 m. Vorgärten auf der nordwestlichen Seite von D-B und E-M 3,5 m und von B-E 3,0 m und auf der Südostseite von D-B und E-M 3 m und von B-E 3,5 m breit.

G-C-H-F-J mit 16 m Baulinienabstand; nordwestlicher Vorgarten 6 m, Straße 6 m und südöstlicher Vorgarten 4 m breit.

Zwischen obigen Querverbindungen sind noch folgende Straßen projektiert:

A-B, eine in großem Bogen von A aus die Rütlistraße und die Straße A-N, mit welcher letzterer sie anfänglich zusammenfällt, mit der Straße D-B-E-M verbindende Straße mit 17,5 m Baulinienabstand, südwestlicher Vorgarten 3,5 m, Fahrbahn 7,5 m, nordwestliches Trottoir 3 m und nordöstlicher Vorgarten 3,5 m breit.

B-C mit 16 m Baulinienabstand, südwestlicher Vorgarten 4 m, Straße 6 m und nordöstlicher Vorgarten 6 m breit.

E-F mit 17,5 m Baulinienabstand, südwestlicher Vorgarten 3 m, südwestliches Trottoir 3,5 m, Fahrbahn 7,5 m und nordöstlicher Vorgarten 3,5 m breit.

H-L-K eine Verbindung der Straße G-C-H-F-J mit der Birchstraße beim Punkte K zirka 130 m unterhalb der Wehntalerstraße, mit 17,5 m Baulinienabstand, südwestlicher Vorgarten 3 m, Fahrbahn 7,5 m, Trottoir 3,5 m und nordöstlicher Vorgarten 3,5 m breit.

2. Die Neigungen betragen:

Von A über B bis C 2,3 ‰ auf 90 m und 1,12 ‰ auf 279,76 m.

Von A bis N 2,3 ‰ auf 60 m und 5,6 ‰ auf 97,73 m.

Von D über B und E bis F 2,16 ‰ auf 115,0 m, 3,00 ‰ auf 55,0 m und 1,12 ‰ auf 178,89 m.

Von G über C, H, F und J 0,3 ‰ auf 9821 m, 4,16 ‰ auf 166,79 m, 6,4 ‰ auf 42,0 m und 4,0 ‰ auf 8,0 m.

Von H über L bis K 0 ‰ auf 37,69 m und 2,6 ‰ auf 37,46 m.

Von E bis M 4,0 ‰ auf 8,0 m, 8,0 ‰ auf 58,80 m und 4,0 ‰ auf 8,0 m.

Von O bis P 4,0 ‰ auf 8,0 m, 4,9 ‰ auf 47,00 m, 8,0 ‰ auf 25,54 m und 4,0 ‰ auf 8,0 m.

3. Die Grenzbereinigungen sind sowohl im Projektplan als in einem besonderen Grenzbereinigungsplan eingetragen. Dieselben stützen sich auf die Mitten der projektierten Straßen und die Gemeindegrenze und sind so gedacht, daß vorläufig jeder Eigentümer wieder genau so viel Land erhalten soll wie er vorher besaß. Auf eine Grenzbereinigung zwischen den Grundstücken Katasternummern 1 und 2 wurde verzichtet, da der im Stadtgebiet liegende Teil des erstern fast ganz in der bei der Einmündung der Rütlistraße in die Wehntalerstraße projektierten Erweiterung aufgeht. Für die landwirtschaftliche Bewerbung der neuen Grundstücke sind den neuen Grenzen angepaßte neue Wegrechte vorgesehen, die nach dem Bau der Quartierstraßen wieder dahinfallen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte, gemäß Abschnitt B der Quartierplanverordnung durch die beteiligten Grundeigentümer aufgestellte Quartierplan Nr. 235 im Birch über das Gebiet zwischen der Birchstraße, der Wehntalerstraße und der projektierten Rütlistraße wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.